

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1971

Nummer 135

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Gifed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2125 7833	23. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung — VV LHü —	2092

I.**2125**
7833

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Lebensmittel-
und Handelsklassenüberwachung**

— VV LHÜ —

Gem.RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— VI B 4 — 42.00.12 — u. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten — I C 3 — 3300—3040 —
v. 23. 11. 1971

Zur gleichmäßigen Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts sowie der Einhaltung der Vorschriften über die Handelsklassen in Betrieben der Einzelhandelsstufe werden die nachfolgenden Bestimmungen zugleich als allgemeine Weisung im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes gegeben. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

1 Zuständigkeiten

- 1.1 Nach § 51 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 2060 —, ist die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts (Lebensmittelüberwachung) als Pflichtaufgabe nach Weisung den Kreisordnungsbehörden übertragen worden.
- 1.2 Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1303) (Handelsklassenüberwachung) ist hinsichtlich der Betriebe der Einzelhandelsstufe nach § 1 der hierzu erlassenen Zuständigkeitsverordnung vom 17. November 1969 (GV. NW. S. 759/SGV. NW. 7848) die Kreisordnungsbehörde.

2 Allgemeine Hinweise

- 2.1 Das Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) (LmG) ist inzwischen im Interesse eines verstärkten Verbraucherschutzes durch verschiedene Novellen einschneidend geändert worden.
- 2.2 Eine Neuordnung des Lebensmittelrechts und weitere fortlaufende Änderungen auf Grund von EWG-Vorschriften in Anpassung an jeweils neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sind vorgesehen. Über die z. Z. geltenden Vorschriften gibt Anlage 1 eine Übersicht.
- 2.3 Der Zweck der Lebensmittelüberwachung ist
- 2.31 die Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren beim Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu bewahren;
- 2.32 die Verbraucher vor Übervorteilung beim Erwerb von Lebensmitteln durch Täuschung oder Irreführung zu schützen und einen redlichen Handelsbrauch sicherzustellen.
- 2.4 Der Zweck der Handelsklassenüberwachung ist
- 2.41 die Erzeugung, den Absatz und die Qualität von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei zu fördern;
- 2.42 die Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen sicherzustellen.

- 2.5 Es ist zweckmäßig, die Einhaltung der Vorschriften des Handelsklassenrechts in Betrieben der Einzelhandelsstufe von den Stellen durchführen zu lassen, die die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen. Dies empfiehlt sich deswegen, weil die Handelsklassenüberwachung im wesentlichen auf die gleichen Handelsbetriebe und -waren zu erstrecken ist. Damit wird auch eine für die Inhaber der Betriebe unzumutbare Belastung durch nebeneinanderherlaufende Kontrollen vermieden.

- 2.6 Die Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung gliedert sich in die Besichtigung der Betriebe, die Entnahme der Proben sowie die Untersuchung und Beurteilung der entnommenen Proben.
- 2.7 Soweit Vordrucke verwendet werden, ist analog dem RdErl. v. 27. 5. 1968 (MBI. NW. S. 1118/SMBI. 20020) zu verfahren.

3 Koordination

3.1 Allgemeines

- 3.11 Entsprechend der beim Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen auftretenden verschiedenenartigen Fachfragen sind bei der Überwachung die folgenden Dienststellen und Einrichtungen zu beteiligen:

Ordnungsamt
Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt
Veterinäramt
Gesundheitsamt
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Medizinaluntersuchungsamt bzw. -stelle.

Für die Zusammenarbeit soll die Kreisbehörde eine Dienstanweisung erlassen.

- 3.12 Um die Arbeit der einzelnen Dienststellen und Einrichtungen zu koordinieren, sollte angestrebt werden, daß die Kreise und kreisfreien Städte einer Dienststelle der für die Aufgabe örtlich zuständigen Behörde die Federführung übertragen. Da es sich in der Regel um naturwissenschaftliche und technische Probleme handelt, sollte erreicht werden, daß die Kreise und kreisfreien Städte neben Amtsärzten und Amtstierärzten generell auch Lebensmittelchemiker (Amtschemiker) anstellen. Auf Nr. 13.11 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VV OBG), RdErl. v. 28. 11. 1969 (MBI. NW. S. 1990/SMBI. NW. 2060), wird hingewiesen.
- 3.13 Bestehen bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt keine Untersuchungsämter, so ist die federführende Dienststelle bei nicht ausreichender Sachkunde gehalten, die Untersuchungseinrichtungen zu beteiligen, in deren Einzugsbereichen die Kreisordnungsbehörde liegt. Die Einzugsbereiche ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 4.

Anla-
2 bis

3.2 Verwaltungsangehörige und Sachverständige

- 3.21 Wissenschaftliche Verwaltungsangehörige (Sachverständige i. S. des § 6 LmG) sind im Rahmen ihrer jeweiligen Fachbereiche die bei den Kreisen und kreisfreien Städten in der Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemiker, die in der Veterinäraufsicht tätigen Tierärzte und die in der Gesundheitsaufsicht tätigen Ärzte. Die Lebensmittelchemiker müssen den Ausweis als staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen.
- 3.22 Für die Unterstützung bei der Besichtigung der Betriebe, insbesondere der Einzelhandelsstufe, und die Probeentnahme werden von den Kreisordnungsbehörden besonders ausgebildete Dienstkräfte (Lebensmittelkontrolleure) eingesetzt. Welche Anforderungen an die Auswahl und Ausbildung für Lebensmittelkontrolleure zu stellen sind, richtet sich nach den hierfür zu erlassenden besonderen Bestimmungen.
- 3.23 Wissenschaftliche Sachverständige i. S. des § 6 LmG sind auch die im Rahmen ihrer jeweiligen Fachbereiche in den Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämtern, den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und den Medizinaluntersuchungsämtern bzw. -stellen tätigen Lebensmittelchemiker, Tierärzte und Ärzte.
- 3.24 Die Kreisordnungsbehörden können auch Privatpersonen als Sachverständige i. S. des § 6 LmG heranziehen. Von einer Berufung i. S. des § 6 Abs. 4 LmG ist abzusehen.
- 3.25 Für die Entschädigung der in Nr. 3.24 genannten Privatpersonen wird auf § 24 Abs. 3 des Polizeigesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 205 —, i. V. m. § 26 des Ordnungsbehördengesetzes hingewiesen.

3.3 Untersuchungssämter und -stellen

- 3.31 Für die Untersuchung von Proben kommen in Betracht:
- Chemische und Lebensmittel-Untersuchungssämter
 - Staatliche Veterinäruntersuchungssämter
 - Medizinaluntersuchungssämter und -stellen.
- 3.32 Die Planung von kommunalen Untersuchungssämtern der verschiedenen Fachrichtungen (s. Nr. 3.31) ist dem Regierungspräsidenten rechtzeitig vorher anzugeben. Auf den RdErl. v. 23. 11. 1965 (MBI. NW. 1712/SMBI. NW. 2125) über die Ausstattung, personelle Besetzung und Größe der Einzugsbereiche der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter wird hingewiesen.

3.33 Chemische und Lebensmittel-Untersuchungssämter

- 3.331 Die Untersuchungen der entnommenen Proben werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Nummern 3.34 und 3.35 von den in Anlage 2 aufgeführten Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämtern durchgeführt. Die Leiter der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter und die übrigen dort tätigen Sachverständigen müssen — soweit sie im Rahmen der Lebensmittelüberwachung tätig werden — den Ausweis als staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Für die technische Durchführung der Untersuchung sollte fachlich ausgebildetes Personal herangezogen werden; die Beurteilung der Untersuchungsbefunde ist jedoch ausschließlich Aufgabe der Lebensmittelchemiker.

- 3.332 Die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter haben sich untereinander durch Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zur Entwicklung der praktischen Untersuchungsmethodik zu unterstützen. Für spezielle Aufgaben im Rahmen der Lebensmittelüberwachung werden Chemische und Lebensmittel-Untersuchungssämter, die über die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung verfügen, vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Schwerpunktämter bestimmt. Wegen derartiger Aufgaben im besonderen Landesinteresse können den Trägern der betreffenden kommunalen Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter Zuwendungen aus Landesmitteln gewährt werden.

3.34 Staatliche Veterinäruntersuchungssämter

- Sind bei Lebensmitteln tierischer Herkunft eingehende Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer, virologischer, mykologischer, zytologischer und serologischer Art erforderlich, so sind insbesondere die in Anlage 4 aufgeführten Staatlichen Veterinäruntersuchungssämter des Landes Nordrhein-Westfalen heranzuziehen. Bei Milch, die im übrigen zur Zuständigkeit der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter gehört, beschränken sich die Untersuchungen auf die veterinärhygienische Beschaffenheit sowie auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit der im Verkehr befindlichen Milch. Die Nummer 3.35 bleibt hiervon unberührt. Der letzte Satz der Nummer 3.331 ist entsprechend anzuwenden.

3.35 Medizinaluntersuchungssämter und -stellen

- 3.351 Sind in den Fällen der Nummern 4.41 bis 4.43 eingehende Untersuchungen bakteriologischer, serologischer, virologischer und physiologischer Art erforderlich, so sind diese Untersuchungen den in Anlage 3 aufgeführten Medizinaluntersuchungssämtern und -stellen zuzuweisen. Auf den Gem.RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 15. 5. 1964 (MBI. NW. S. 802/SMBI. NW. 21260) wird hingewiesen.

4 Aufgaben der wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen und der Lebensmittelkontrolleure

4.1 Allgemeines

- 4.11 Die wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen (Nummer 3.21) weisen in ihrem jeweiligen Fachbereich den Lebensmittelkontrolleur an und nehmen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift an Betriebsbesichtigungen und Probeentnahmen teil oder führen diese auch selb-

ständig durch. Sie sind, soweit sie Außenaufgaben wahrnehmen, zu Dienstkräften der Kreisordnungsbehörde gem. § 13 des Ordnungsbehördengesetzes zu bestellen. Sie geben den Untersuchungssämtern Hinweise über besondere Untersuchungen von Proben im Bedarfsfalle.

- 4.12 Die wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen und Lebensmittelkontrolleure erhalten durch die Kreisordnungsbehörde einen Ausweis. Der behördliche Ausweis muß ein Lichtbild enthalten, über Name und Vorname des Inhabers, Dienststellung und ausstellende Behörde Auskunft geben, vom Inhaber unterschrieben sein, sowie einen Vermerk über die zeitliche Geltung enthalten. Zuständig für die Ausstellung des Ausweises ist die Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde. Ist der wissenschaftliche Verwaltungsangehörige oder der Lebensmittelkontrolleur nicht Bediensteter der zuständigen Kreisordnungsbehörde, so muß er einen Ausweis der Behörde erhalten, für die er im Einzelfall tätig wird. Auf § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes und § 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2010 — sowie die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift wird hingewiesen.

4.2 Aufgaben des Lebensmittelchemikers

- 4.21 Die Tätigkeit des Lebensmittelchemikers als wissenschaftlicher Verwaltungsangehöriger erstreckt sich auf die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit Ausnahme von Lebensmitteln tierischer Herkunft, es sei denn, es handelt sich um chemische und chemisch-physikalische Untersuchungen und Beurteilungen einschließlich der Beurteilung auf Verkehrsfähigkeit. Der Lebensmittelchemiker veranlaßt Art und Zahl der Proben, die zu entnehmen sind. Soweit es zweckmäßig ist, veranlaßt er auch die schwerpunktmaßige (z. B. saisonbedingte) Entnahme von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zur Einsendung an die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter. Er veranlaßt ferner die sich aus den Gutachten der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter ergebenden Maßnahmen. Im übrigen ist er in allen chemischen und physikalisch-chemischen Fragen zu beteiligen. Er soll an der Besichtigung von Herstellerbetrieben, Großhandlungen, Erzeugergroßmärkten und Obst- und Gemüsegroßmärkten regelmäßig teilnehmen. An der Überprüfung von Betrieben, die der Überwachung nach Nummer 4.3 unterliegen, sowie von sonstigen Betrieben soll er sich nur beteiligen, soweit es von ihm für erforderlich gehalten wird. Soweit kein Lebensmittelchemiker als wissenschaftlicher Verwaltungsangehöriger vorhanden ist, sind die in Nummer 3.331 benannten lebensmittelchemischen Sachverständigen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich heranzuziehen.

4.3 Aufgaben des Tierarztes

- 4.31 Die Tätigkeit des Tierarztes als wissenschaftlicher Verwaltungsangehöriger erstreckt sich auf die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, insbesondere auf deren Beschaffenheit und hygienische Behandlung. Der Tierarzt soll regelmäßig an der Besichtigung der Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft behandelt werden, teilnehmen und veranlaßt die Entnahme der zur Einsendung an die Staatlichen Veterinäruntersuchungssämter bestimmten Proben sowie die sich aus den Gutachten der Staatlichen Veterinäruntersuchungssämter ergebenden Maßnahmen.

4.4 Aufgaben des Arztes

- 4.41 Ein Arzt des Gesundheitsamtes ist — unbeschadet der ihm durch die §§ 31 bis 34 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, §§ 9, 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes, § 13 des Milchgesetzes oder landesrechtlicher Vorschriften gestellten Aufgaben — unverzüglich hinzuzuziehen, wenn im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelaufsicht Tatsachen bekannt werden, die das Auftreten übertragbarer Krankheiten befürchten lassen.

ge 2

ge 4

ge 3

- 4.42 Ein Arzt des Gesundheitsamtes ist ferner in allen Fällen heranzuziehen, in denen durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde oder ein solcher Verdacht vorliegt. Er veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der in Nummer 4.61 gegebenen Weisungen.
- 4.43 Besteht die Gefahr, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitsschäden herbeigeführt werden, ist ebenfalls nach Nummer 4.42 zu verfahren, falls nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrungen oder bestehender Gesetze ohne eine besondere ärztliche Prüfung im Einzelfall eingeschritten werden kann.
- 4.5 Aufgaben des Lebensmittelkontrolleurs
- 4.51 Der Lebensmittelkontrolleur führt die Besichtigung der Betriebe im Rahmen der Weisungen des wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen, im übrigen selbstständig durch. Soweit er selbstständig tätig wird, hat er Zweifelsfragen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, dem wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen zur Klärung vorzulegen.
- 4.6 Zusammenarbeit der Verwaltungsangehörigen, Sachverständigen und Untersuchungsämter.
- 4.61 Bei der Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung muß eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Fachbereiche angestrebt werden. Bei Besichtigungen ist nach Möglichkeit sicherzustellen, daß alle Betriebe erfaßt werden. Mehrfache getrennte Besichtigungen einzelner Betriebe durch die verschiedenen Überwachungsorgane innerhalb eines kurzen Zeitraumes sollen vermieden werden, es sei denn, daß besondere Gründe dazu Anlaß geben. Macht ein Verwaltungsangehöriger oder Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Fachbereiche wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich davon Kenntnis zu geben oder den Vorgang abzugeben.
- 4.62 Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft ist den Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämtern vorbehalten. Jedoch können einfache und orientierende chemische und chemisch-physikalische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäße tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern oder Medizinaluntersuchungsämtern bzw. -stellen ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft Chemische und Lebensmittel-Untersuchungsämter tätig werden und hierbei einfache und orientierende bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Ämtern ausgeführt werden. Der Nachweis von Krankheitserregern ist in jedem Falle den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern sowie den Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen vorbehalten.

5 Besichtigungen

- 5.1 Im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen hat die Kreisordnungsbehörde durch regelmäßige Besichtigung zu überwachen:
- 5.11 Räume, Geräte und sonstige Gegenstände, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder sonstiger Personenvereinigungen zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden. Lebensmittel behandelt, wer sie gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, umfüllt, abfüllt, verpackt, aufbewahrt, auswiegert, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt;
- 5.12 die in den unter Nummer 5.11 genannten Räume oder sonst im Verkehr befindlichen Lebensmittel einschl. ihrer Rohstoffe, Vor- und Zwischenerzeugnisse;
- 5.13 Räume, in denen Bedarfsgegenstände i. S. des § 2 Nummer 1 LmG hergestellt, vorrätig oder feilgehalten werden;
- 5.14 die in den unter Nummer 5.13 genannten Räumen oder sonst im Verkehr befindlichen Bedarfsgegenstände.

- 5.2 Zu besichtigen sind insbesondere auch Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auf Märkten, Messen, Kirmessen, Volks- und Schützenfesten, im Reisegewerbe, auf Straßen und Plätzen. Das gleiche gilt für die zu ihrer Behandlung benutzten Geräte und Einrichtungen.
- 5.3 Die Vorschriften der Nummern 5.1 bis 5.14 gelten auch für alle Betriebe der öffentlichen Verwaltung.
- 5.4 Von der Besichtigung ausgenommen sind:
- 5.41 Einrichtungen der Bundeswehr; für diese gilt § 10a LmG;
- 5.42 Einrichtungen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe zur Lagerung von gedroschenem und unge- gedroschenem Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst, bevor diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, z. B. Kornböden, Scheunen und Mieten;
- 5.43 Herstellungs-, Lager- und Verpackungsräume solcher Betriebe, in denen Stoffe hergestellt, gelagert und verpackt werden, die zuweilen bei der Herstellung von Lebensmitteln Verwendung finden, vorwiegend aber zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuss bestimmt sind, z. B. Farben, Weinsäure, Natriumbikarbonat, Natriumkarbonat und Fettsäure-Glyzerin-Ester; dies gilt jedoch nicht, wenn derartige Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden (§ 6 Abs. 2 LmG).
- 5.5 Von der Besichtigung ist ferner abzusehen während der Beförderung von Lebensmitteln im Frachtverkehr mit der Eisenbahn oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Luftfahrzeugen, sofern nicht in begründeten Fällen der Verdacht einer Zu widerhandlung gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften besteht und die Maßnahme nicht bis zur Beendigung des Transports aufgeschoben werden kann.
- 5.6 Die Besichtigung zur Überwachung der Einhaltung der Handelsklassenvorschriften ist mit den Besichtigungen nach Nummern 5.1 bis 5.5 zu verbinden; sie hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die zu klassifizierenden Waren
- 5.61 eine nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Kennzeichnung tragen;
- 5.62 sofern eine Kennzeichnung vorhanden ist, ob die Klassifizierung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist und ob das Erzeugnis den Anforderungen der gesetzlichen Handelsklasse entspricht.
- 5.7 Die der Überwachung unterliegenden Betriebe und Einrichtungen sind in der Regel mindestens einmal jährlich, die Betriebe und Einrichtungen, in denen leichtverderbliche Lebensmittel behandelt werden, sind häufiger zu besichtigen.
- 5.8 Durchführung der Besichtigungen
- 5.81 Die Besichtigungen finden während der Geschäftszeit statt und sind möglichst in Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Vertreters durchzuführen. Sie sind ihrem Umfang nach dem Einzelfall anzupassen. Sie sollen ein Urteil darüber gestatten, ob der Betrieb die ihm im Lebensmittelgesetz, Handelsklassengesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften in bezug auf den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen auferlegten Pflichten erfüllt und die erforderliche Sorgfalt für die Herstellung, Verpackung und Aufbewahrung walten läßt. Hierbei ist § 6 Abs. 1 Satz 2 LmG zu beachten.
- 5.82 Die Besichtigungen und Probeentnahmen sind in der Regel unvermutet und möglichst unauffällig durchzuführen. Zu Beginn der Besichtigung sind der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ausdrücklich zu befragen, ob alle Waren feilgehalten, zum Verkauf vorrätig gehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden sollen.
- 5.83 In den Rahmen der Überwachung fällt es auch, begründet erscheinenden Anzeigen aus der Bevölkerung nachzugehen und ggf. Untersuchungen zu veranlassen.

- 5.84 Bei den Besichtigungen ist auch darauf zu achten, ob Wohnräume oder sonst ungeeignete Räume für den Gewerbebetrieb mitbenutzt werden.
- 5.85 Insbesondere ist zu beachten, daß die Lebensmittel weder dem Verderb noch einer gesundheitlich oder ekelregenden nachteiligen Beeinflussung – besonders durch Staub, fremdartige Gerüche, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, tierische Schädlinge, Haustiere oder schädigenden Witterungseinflüssen – ausgesetzt sind.
- 5.86 Es ist ferner darauf zu achten, daß Lebensmittel oder Waren, die geeignet sind, andere Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen, nicht in einem Raum behandelt oder gelagert werden, sofern nicht Einrichtungen vorhanden oder Vorkehrungen getroffen sind, durch die eine nachteilige Beeinflussung vermieden wird.
- 5.87 Sofern bei Besichtigungen genußtaugliche Lebensmittel in Räumen, die der Herstellung, Behandlung, Bearbeitung, Lagerung und dergleichen von Lebensmitteln dienen, angetroffen werden, sollen sie vom Betriebsinhaber oder von einer von ihm beauftragten Person entfernt werden. Sie sind auszusondern und unschädlich zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß eine Verwendung als Lebensmittel nicht mehr in Betracht kommt.
- 5.88 Es ist darauf zu achten, daß die Geräte, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, unbeschädigt, sauber und sichtbar frei von Korrosion sind. Außerdem ist darauf zu achten, daß sie frei von vermeidbaren Resten verwendeter Reinigungsmittel sind, keine ekelregenden Stoffe oder Bestandteile an Lebensmittel abgeben und nicht zu anderen Zwecken als zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden. Sinngemäß gilt dies auch für Einrichtungen, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen.
- 5.89 Die Kreisordnungsbehörden haben die in ihrem Bereich vorhandenen zu überwachenden Betriebe in Listen- oder Karteiform zu erfassen; die Ergebnisse der laufenden Überwachung sind darin einzutragen.
- 5.91 Aus den Eintragungen muß erkennbar sein:
- Name und Art des Betriebes*
 - Zeitpunkt der Besichtigung
 - Namen der die Besichtigung durchführenden Personen
 - Ergebnis der Besichtigung
 - Angabe der entnommenen Proben und das Ergebnis ihrer Untersuchung
 - angeordnete Maßnahmen
 - Ausgang von Straf- und Bußgeldverfahren.
- 5.92 Entsteht bei einer Besichtigung der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.
- 5.93 Verstöße sind im Regelfall nach den hierfür geltenden Vorschriften zu ahnden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Kreisordnungsbehörde den Betroffenen nach § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes verwarnen, über die Unzulässigkeit seines Verhaltens belehren und ihn zur künftigen Beachtung der Vorschriften anhalten.
- 5.94 Soweit erforderlich, sind beanstandete, insbesondere gesundheitsschädliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nach § 32 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 26 des Ordnungsbehördengesetzes sicherzustellen. Hierbei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf die Möglichkeit der Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung sowie § 7 LmG durch die jeweils hierzu befugten Personen wird hingewiesen.

6 Probeentnahme

- 6.1 Von den Lebensmittelkontrolleuren, den wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen sowie in besonderen Fällen von den wissenschaftlichen Sachverständigen sind bei der Besichtigung der Betriebe zum Zwecke der

*) Art des Betriebes: Hersteller, Großhandel, -markt, Einzelhandel, Lebensmittelhandwerk

Untersuchung Proben gegen Empfangsberechtigung (Anlage 5) zu entnehmen. Durchschrift verbleibt bei der Kreisordnungsbehörde.

Anlage 5

- 6.2 Für die Probeentnahme ist – abgesehen von Proben, die aus besonderem Anlaß genommen werden – von den in Frage kommenden, wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Untersuchungsamt ein Plan aufzustellen.
- 6.3 Die Zahl der planmäßig zu entnehmenden Proben ist so zu bemessen, daß alljährlich auf 2000 Einwohner mindestens 10 Proben von Lebensmitteln und mindestens 1 Probe eines Bedarfsgegenstandes zur Untersuchung für die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter entnommen werden. Von diesen 10 Proben sind mindestens 3 Proben von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu ziehen und zur Untersuchung an die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter einzusenden; dabei sollen in allen geeigneten Fällen Doppelproben entnommen werden und ein Teil dem Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamt, der andere Teil dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zugeleitet werden. Die Entnahme von Verdachtsproben für alle Fachbereiche bleibt davon unberührt. Verdachtsproben sind daher nicht auf die in Satz 1 und 2 genannten Mindestprobezahlen anzurechnen. Das gleiche gilt für Verfolgsproben, deren Entnahme bei Verdacht einer strafbaren Handlung notwendig ist, sowie für Milchproben, für die eine besondere Regelung vorbehalten ist.
- 6.4 Die bei den Untersuchungsämtern und -stellen tätigen Sachverständigen können nur dann brauchbare und verlässliche Gutachten abgeben, wenn die Proben einwandfrei entnommen und behandelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Menge, Verpackung, der Versendung und Aufbewahrung der Proben bis zum Zeitpunkt der Untersuchung.
- 6.5 Die Proben müssen in möglichst unverändertem Zustand zu den Untersuchungsämtern gelangen. Bei der Entnahme und Verpackung ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Für die Versendung ist der schnellste Weg zu wählen. Proben, die leicht verderblich sind, sind – soweit keine Kraftwagen zur Verfügung stehen – durch Eilboten oder als Expressgut an die Untersuchungsämter einzusenden und ggf. unter Verwendung von Kühlmitteln zum Versand zu bringen. Tiefgekühlte Lebensmittel sind in Kühltsachen oder dergleichen zu transportieren.
- 6.6 Bei der Auswahl der Proben ist zu berücksichtigen, daß immer mehr verpackte Lebensmittel (Originalpackungen und -behältnisse) in den Verkehr gelangen. Der Umfang des Vertriebs derartiger Erzeugnisse erstreckt sich zu meist nicht nur auf einzelne Kreise oder Städte des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern umfaßt häufig die ganze Bundesrepublik. Darum sind die Proben vорrangig bei Hersteller-, Verarbeitungs-, Verpackungsbetrieben, Erzeugergrößtmärkten, Obst- und Gemüsegrößtmärkten, Importeuren usw. zu entnehmen. Die Entnahme der Proben soll aber nicht nur die verpackten Lebensmittel, sondern auch die Rohstoffe, die zuzusetzenden Fremdstoffe, technischen Hilfsstoffe sowie die Vor- und Zwischenprodukte – wenn dies zur Beurteilung erforderlich ist – umfassen.
- 6.7 Die Entnahme von Proben im Großhandel, Einzelhandel (auch Verbrauchermärkte, Kaufhäuser, Discounter), bei Nahrungsmittelhandwerksbetrieben (z. B. Konditoren, Bäcker, Fleischer), auf Märkten, Plätzen, Messen, Kirchen, Volks- und Schützenfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen im Freien oder im Reisegewerbe soll sich in erster Linie auf lose angebotene Lebensmittel sowie importierte Erzeugnisse beziehen. Dies ist zweckmäßig, um überflüssige Mehrfachuntersuchungen von verpackten Lebensmitteln (s. Nummer 6.6) zu vermeiden. Die Entnahme von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Form von Originalpackungen oder Originalbehältnissen sollte sich daher – sofern es sich nicht um eigene Herstellung handelt – in den genannten Betrieben auf solche Fälle beziehen, in denen der Verdacht auf Überlagerung, Verderbtheit oder auf sonstige Veränderungen vorliegt, die nach dem Abpacken oder Abfüllen erfolgt sein können. Besondere Aufmerksamkeit ist gekühlt und tiefgekühlt zu lagernden Lebensmitteln zu schenken.

6.8 Jede Probe ist so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Kennzeichnungen der Ware sind den Proben, wenn möglich, beizufügen.

6.81 Über die Probeentnahme ist nach dem Muster der Anlage 6 – bei Reihenuntersuchungen nach dem Muster der Anlage 7 – oder nach einem gleichwertigen Vordruck, der mindestens alle in der entsprechenden Anlage vorgesehenen Angaben enthält, eine Niederschrift zu fertigen. Unter „Sonstige Bemerkungen“ sind jeweils alle Wahrnehmungen und Erfahrungen einzutragen, die für die Beurteilung und Beschaffenheit der Ware von Einfluß sein könnten.

6.811 In Betracht kommen Wahrnehmungen über Merkmale, aus denen auf eine Verfälschung, Nachahmung oder Irreführung, auch eine Verdorbenheit oder auf eine Gesundheitsschädlichkeit der Ware geschlossen werden kann.

6.812 Aufzunehmen sind ferner Wahrnehmungen über eine etwaige Kennzeichnung der Ware in der Aufschrift, gegebenenfalls in Rechnungen, Geschäftsbüchern usw.

6.82 Sind Beschwerden der Verbraucher oder Gesundheitsschädigungen, die durch den Genuß der Ware hervorgerufen sind, bekanntgeworden, so sind hierüber Angaben zu machen.

6.83 Zwei Durchschriften der Niederschrift (gelber und blauer Vordruck) sind mit der Probe an das Untersuchungsamt einzusenden, das die Untersuchung vornehmen soll; die dritte Durchschrift (grüner Vordruck) verbleibt bei dem Betriebsinhaber.

6.84 Über das Verfahren der Probeentnahme sowie über die Art, Menge und Verpackung der zu entnehmenden Proben geben die Anlagen 8 und 9 entsprechende Hinweise. Die Angaben der Anlage 9 bieten auch für die Entnahme einer Probe von Gegenständen, die dort nicht aufgeführt sind, ungefähre Anhaltspunkte.

6.85 Die einzelne Probe ist so zu bemessen, daß sie mindestens für zwei Paralleluntersuchungen ausreicht. Falls Untersuchungen in verschiedenen Untersuchungsämtern erforderlich sind, ist eine entsprechend größere Probe zu entnehmen.

7 Gegenprobeentnahme

7.1 Bei der Probeentnahme ist ein Teil der Probe (Gegenprobe) beim Betriebsinhaber oder seinem Vertreter amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Ein Verzicht des Betriebsinhabers oder seines Vertreters auf Hinterlassung der Gegenprobe ist nicht möglich. Vom Gesetzgeber ist dies vorgesehen, um dem Betriebsinhaber oder dem Hersteller Gelegenheit zu geben, eigene Untersuchungen durch einen hierfür in Betracht kommenden Sachverständigen (Gegengutachter) zu veranlassen. In der Wahl des Gegengutachters innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik besteht keine Beschränkung.

7.2 Die Gegenprobe ist grundsätzlich von derselben Ware, demselben Stück, derselben Qualität und in gleicher Menge wie die amtliche Probe zu entnehmen und dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter einwandfrei verpackt und genau bezeichnet zu übergeben.

7.3 Jede Gegenprobe ist in gleicher Weise zu verpacken wie die Probe; sie ist zusätzlich einzeln in einen Probebeutel zu nehmen. Auf dem Probebeutel sind die Angaben nach Anlage 10 zu machen. Der Probebeutel ist durch Versiegeln oder Verplomben zu verschließen.

7.4 Die Gegenprobe gilt ordnungsbehördlich als sichergestellt. Sie genießt den strafrechtlichen Schutz der §§ 136, 137 des Strafgesetzbuches. Bei der Übergabe der Gegenprobe ist daher der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter darauf hinzuweisen, daß er

7.41 die Gegenprobe, sofern diese bei einem etwaigen Ermittlungs- oder Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden soll, möglichst bald, jedenfalls ehe sie in Zersetzung übergehen kann und spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen, auf eigene Kosten an einen hierfür geeigneten Gegengutachter einzusenden hat;

7.42 die Gegenprobe, sofern er nicht selbst Hersteller der Ware ist, zu dem gleichen in Nummer 7.41 angegebenen

Zweck auch an den Hersteller oder seinen Vorlieferanten abgeben kann;

7.43 sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, wenn er bis zu dem unter Nummer 7.41 angegebenen Zeitpunkt eine Veränderung vornimmt oder den amtlichen Verschluß des Beutels verletzt;

7.44 den amtlichen Verschluß an der Gegenprobe nach der in Nummer 7.41 gesetzten Frist entfernen kann, sofern er sie nicht untersuchen lassen will und die Überwachungsbehörde sich die Einziehung nicht ausdrücklich vorbehalten hat;

7.45 die Gegenprobe mit Ausnahme von Bedarfsgegenständen nach Entfernung des Verschlusses nicht mehr in den Verkehr bringen darf.

7.5 Auf Wunsch können den Verfügungsberechtigten Namen und Anschrift von Gegengutachtern, die für die Untersuchung in Betracht kommen, von der Kreisordnungsbehörde mitgeteilt werden.

7.6 Für die gesamte Probe einschließlich der Gegenprobe ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist so zu bemessen, daß der Betroffene keinen Schaden hat. Als angemessene Entschädigung ist in der Regel der Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer anzusehen.

7.7 Undurchführbarkeit der Zurücklassung einer Gegenprobe

7.71 Kann die zur amtlichen Untersuchung entnommene Probe nicht geteilt werden, ohne den Sinn und Zweck der Untersuchung zu gefährden, muß die Zurücklassung einer Gegenprobe unterbleiben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Lebensmitteln in Originalpackungen oder in Originalbehältnissen, z. B. luftdicht verschlossene Konserven, Getränke in Originalabfüllung (Spirituosen, Wein, Bier, Fruchtsaftgetränke, Limonade, Tafelwasser usw.), Kleinpackungen, Portionspackungen (kochfertige Suppen, Brühpasten, Fruchtsuppen, Puddingpulver, Speiseispulver usw.), da zum Zwecke der Teilung die Packung oder das Behältnis geöffnet werden müßte und dabei eine Beeinträchtigung des Inhalts nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wäre bei einer Teilung eine Prüfung und Beurteilung des Inhalts (Gewicht, Stückzahl oder Verhältnis von Aufguß zu den sonstigen Bestandteilen) im Hinblick auf die auf der Packung gemachten Angaben nicht mehr möglich.

7.72 Der Zurücklassung einer Gegenprobe bedarf es ferner nicht, wenn die Lebensmittelkontrolleure, wissenschaftlichen Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen, ohne ihre amtliche Eigenschaft zu erkennen zu geben, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Entgelt Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Zwecke der Untersuchung erwerben oder erwerben lassen (unauffälliger Ankauf). In diesen Fällen können die Rechte aus den §§ 6 und 8 LmG nicht beansprucht werden. Da bei diesem Verfahren wesentliche Funktionen der Lebensmittelüberwachung nicht wahrgenommen werden können, soll davon nur ausnahmsweise und nur aus besonderem Anlaß Gebrauch gemacht werden.

7.8 Zweitprobe

7.81 Eine zweite Originalpackung oder ein zweites Originalbehältnis ist nicht Teil der entnommenen Probe im Sinne des § 6 LmG und kann daher nicht als Gegenprobe angesehen werden, auch wenn das Lebensmittel von der gleichen Art ist und von demselben Hersteller stammt.

7.82 Dies gilt nicht für Packungen und Behältnisse, die im Herstellerbetrieb zusammen mit der amtlichen Probe aus der laufenden Produktion entnommen werden und bei denen auf diese Weise die Gleichartigkeit des Inhalts sichergestellt ist, oder wenn aus der unverschlossenen Chargenbezeichnung des Herstellers, aus der Tag, Monat und Jahr der Herstellung oder der Abfüllung ersichtlich sein muß, die Gleichartigkeit der Proben eindeutig erkennbar ist.

7.83 Wünscht ein Verfügungsberechtigter die Hinterlassung einer zweiten Originalpackung oder eines zweiten

Originalbehältnisses, so sind diese als „Zweiproben“ zu hinterlassen. Hinterlassene Zweitproben sind nicht in die amtlichen Probebeutel zu geben; sie können jedoch auf Wunsch des Verfügungsberechtigten zur Identifizierung verplomt werden, gelten aber nicht als sichergestellt. Der Eigentümer bleibt damit uneingeschränkt verfügbarberechtigt. Ein Anspruch auf Entschädigung für Zweitproben besteht daher nicht.

8 Sachverständige zur Untersuchung von Gegenproben (Gegengutachter)

- 8.1 Zur Lösung des Siegels der Verpackung von Gegenproben zwecks Untersuchung des Inhalts sind nur diejenigen Sachverständigen befugt, die als Gegengutachter amtlich zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch den Regierungspräsidenten, in dessen Bereich der Antragsteller als Gegengutachter tätig werden will; sie ist widerruflich zu erteilen und gilt für die Untersuchung von Gegenproben, die in Nordrhein-Westfalen entnommen werden.
- 8.2 Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt, kommen für die Zulassung nur Personen in Frage, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Für die Zulassung von tierärztlichen Sachverständigen kommen nur Tierärzte in Frage, die über eine ausreichende Fachkunde verfügen und mit der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vertraut sind. Sie müssen mindestens ein Jahr an einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt oder an einem tierärztlichen Institut für Nahrungsmittelkunde einer tierärztlichen Fakultät oder Hochschule auf dem Gebiet der Untersuchung vom Tier stammender Lebensmittel tätig gewesen sein oder die Anerkennung als Fachtierarzt auf diesem Gebiet besitzen. Voraussetzung für die Zulassung chemischer und tierärztlicher Sachverständiger ist, daß diese nicht in der amtlichen Lebensmittelkontrolle tätig sind.
- 8.3 Bei der Zulassung sind die Sachverständigen darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Änderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei den Untersuchungen amtlich vorgeschriebene Verfahren anwenden, den Gang der Untersuchungen beschreiben und – soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind – die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.
- 8.4 Bei Sachverständigen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und dort bereits für die Untersuchung von Gegenproben amtlich zugelassen sind, bestehen keine Bedenken, daß die erteilte Zulassung auch für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt wird. Es kann demnach davon ausgegangen werden, daß die von anderen Bundesländern zugelassenen Sachverständigen – vorbehaltlich der sachlichen Zuständigkeit und unbeschadet einer eventuellen gebietsmäßigen Beschränkung der Zulassung – befugt sind, die Siegel der Behörden bei im Lande Nordrhein-Westfalen im Zuge der Lebensmittelüberwachung entnommenen und zurückgelassenen Gegenproben zwecks Untersuchung des Inhalts zu lösen, sofern der Verfügungsberechtigte einen solchen Sachverständigen mit der Untersuchung der Gegenprobe beauftragt hat.

9 Untersuchung der Proben

- 9.1 Über die Untersuchung jeder Probe ist ein Protokoll (Laboratoriumstagebuch) zu führen, aus dem der Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Untersuchungsbefund entnommen werden können.
- 9.2 Soweit amtliche Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sind, sind diese anzuwenden; wird davon abgewichen, so ist dies zu begründen.
- 9.3 Nach Abschluß der Untersuchung ist das Ergebnis der Kreisordnungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Hat die

Untersuchung einen Befund ergeben, die ein unverzügliches Tätigwerden der Überwachungsbehörde erforderlich macht (z. B. Nachweis der Gesundheitsschädlichkeit eines Lebensmittels), so ist die Kreisordnungsbehörde hierüber fernmündlich voraus zu unterrichten.

- 9.4 Protokolle und Befundmitteilungen haben neben Datum und Uhrzeit der Einlieferung der Probe im Amt stets auch Datum und Uhrzeit des Beginns der Untersuchung und nötigenfalls auch Angaben über die Art der Behandlung der Probe bis zur Untersuchung zu enthalten.
- 9.5 Hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß die Beschaffenheit der Probe den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist, sofern nicht im Einzelfall zur Sicherung des Befundes die Entnahme und Untersuchung einer weiteren gleichartigen Probe zweckmäßig und möglich erscheint, entsprechend den Nummern 5.92 bis 5.94 zu verfahren.
- 9.6 Im Beanstandungsfalle muß bei der Beurteilung des Lebensmittels neben den Angaben nach Nummer 9.4 auch zum Ausdruck kommen, daß der Zeitraum zwischen Probeentnahme und Untersuchung sowie Art der Behandlung der Probe während dieser Zeit berücksichtigt wurden.
- 9.7 Dem Inhaber des Betriebes, in dem die Probe entnommen wurde, hat die Kreisordnungsbehörde auf Antrag mitzuteilen, ob die Probe beanstandet worden ist oder nicht.
- 9.8 Die Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Auftrag und für Rechnung privater Auftraggeber ist mit den Dienstobligationen der mit amtlichen Aufgaben betrauten Bediensteten der Untersuchungsämter und -stellen dann unvereinbar, wenn Interessenkonflikte zu befürchten sind; dies gilt auch für private Betriebsbesichtigungen.
- 9.9 Erfahrungsgemäß werden an die Untersuchungsämter gelegentlich von privaten Stellen des Handels, des Handwerks oder der Industrie Anträge gestellt, bestimmte wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelwesens durchzuführen und Gutachten dazu abzugeben, die nicht zu den Dienstobligationen gehören. Ob solche Aufträge durchgeführt werden können, ist von Fall zu Fall durch den Leiter des Untersuchungsamtes zu entscheiden, der in Zweifelsfällen dem Regierungspräsidenten zu berichten und dessen Weisung einzuholen hat. Dienstliche Belange dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflußt werden.

10 Kosten der Lebensmittelüberwachung

- 10.1 Soweit die Kosten der Beschaffung und Untersuchung der Proben nach § 18 LmG dem Verurteilten zur Last fallen, haben die Untersuchungsämter und -stellen Anspruch auf den auf die Untersuchung entfallenden Betrag. Als Grundlage soll in diesen Fällen für die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter das Gebührenverzeichnis Deutscher Chemiker herangezogen werden. Für die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen, die im allgemeinen nur aus besonderem Anlaß tätig werden, gilt das Gebührenverzeichnis für Ärzte, für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter die Gebührenordnung für Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 10.2 Für den Fall, daß eine andere Person für zahlungspflichtig erklärt wird, fügen die Untersuchungsämter bei Beanstandungen der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die Kreisordnungsbehörden vorsorglich eine Gebührenrechnung bei.
- 10.3 Die Kosten für die Entnahme, Verpackung und Versendung der Proben sowie für die Formblätter haben die Kreisordnungsbehörden zu tragen, soweit nicht die Untersuchungsämter in besonderen Fällen Behältnisse und Verpackungsmaterial kostenlos zur Verfügung stellen.
- 10.4 Für die Kosten der Untersuchung von Proben (Nummer 9) empfiehlt sich zwischen den Trägern der Unter-

suchungsbüros und den Kreisordnungsbehörden als Kostenträger eine vereinfachte Abrechnung, die sich nach der Einwohnerzahl richtet und zweckmäßigweise als Jahrespauschale gezahlt wird.

Eine Regelung wird in die in Kürze in Kraft tretende Landes-Gebührenordnung aufgenommen. Als Grundlage dient bis zu 11 Proben eine Jahrespauschale von 800,— DM je angefangene 2000 Einwohner des Gebietes der Kreisordnungsbehörde. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt angegebene Zahl der mittleren Jahresbevölkerung des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Sind in einem Rechnungsjahr mehr als 11 Proben je angefangene 2000 Einwohner eingesandt worden, so ist die Pauschale um jeweils 75,— DM je Probe zu erhöhen. Die Pauschalen sind alle 2 Jahre vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachzuprüfen und dem jeweiligen Kostenstand anzupassen. Für die Berechnung der Kosten für die Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern ergeht besondere Weisung.

10.5 Bei Gegenproben tragen die Kreisordnungsbehörden nur die Kosten für die Entnahme der Proben.

11 Fortbildung der im Rahmen der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung tätigen Sachverständigen und Verwaltungsangehörigen

Den im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Handelsklassenüberwachung tätigen Bediensteten muß Gelegenheit gegeben werden, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Anlage 1**Vorschriften
des Lebensmittel- und Handelsklassenrechts****I. Bundesrecht****1 Lebensmittelgesetz und allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Lebensmittelgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1969 (BGBI. I S. 1590).
- 1.2 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBI. I S. 950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1969 (BGBI. I S. 1590).
- 1.3 Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 (BGBI. I S. 1303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBI. I S. 188).
- 1.4 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1970 (BGBI. I S. 225).
- 1.5 Allgemeine Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1968 (BGBI. I S. 1179).
- 1.6 Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1968 (BGBI. I S. 1179).
- 1.7 Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 735), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1967 (BGBI. I S. 337).
- 1.8 Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 761).
- 1.9 Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (BGBI. I S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2140).
- 1.10 Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538).
- 1.11 Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (RGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 730).
- 1.12 Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942 (RGBl. I S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 730).
- 1.13 Verordnung über die Verwendung von Schwefeldioxid vom 13. August 1969 (BGBI. I S. 1326).

2 Lebensmittel pflanzlicher Herkunft**2.1 Getreide und Getreideerzeugnisse**

- 2.11 Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahl-erzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahl-erzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (BGBI. I S. 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1967 (BGBI. I S. 345).

2.2 Backwaren und Teigwaren

- 2.21 Brotgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (RGBl. I S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1969 (BGBI. I S. 309).
- 2.22 Verordnung über die Angabe des Brotgewichtes vom 16. Juli 1931 (RGBl. I S. 383).
- 2.23 Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1181), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1956 (BGBI. I S. 944).

2.3 Gemüse

- 2.31 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 3. Juli 1955 (BAnz. Nr. 127 vom 6. Juli 1955).
- 2.32 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBI. I S. 1175).

- 2.4 Obst und Obsterzeugnisse, alkoholfreie Getränke
- 2.41 Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495), geändert durch Verordnung über Obsterzeugnisse vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1048).
- 2.42 Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1969 (BGBI. I S. 1326).
- 2.43 Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (RGBl. I S. 691).
- 2.5 Honig, Zucker und zuckerhaltige Lebensmittel, Süßstoffe
- 2.51 Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 101).
- 2.52 Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1966 (BGBI. I S. 74).
- 2.53 Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Pakkungen vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 278).
- 2.54 Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1970 (BGBI. I S. 1061).
- 2.55 Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1963 (BGBI. I S. 415).
- 2.56 Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503).
- 2.6 Alkaloidhaltige Lebensmittel
- 2.61 Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1966 (BGBI. I S. 74).
- 2.62 Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 17).
- 2.63 Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1963 (BGBI. I S. 171).
- 2.64 Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 171).
- 2.65 Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707).
- 2.7 Würzmittel
- 2.71 Essenzen-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (BGBI. I S. 1389).
- 2.72 Verordnung über Ersatzgewürze vom 4. Mai 1942 (RGBl. I S. 278).
- 2.73 Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure vom 24. Januar 1940 (RGBl. I S. 235).
- 2.74 Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 615).
- 3 Lebensmittel tierischer Herkunft und Speisefette
- 3.1 Fleisch und Fleischerzeugnisse
- 3.11 Hackfleisch-Verordnung vom 16. Juli 1965 (BGBI. I S. 619).
- 3.12 Fleisch-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1969 (BGBI. I S. 2191).
- 3.13 Wildfleisch-Verordnung vom 18. April 1964 (BGBI. I S. 284).
- 3.14 Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse vom 27. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1672), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1963 (BGBI. I S. 415).
- 3.15 Nitritgesetz vom 19. Juli 1934 (RGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 645).
- 3.16 Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939 (RGBl. I S. 1774), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBI. I S. 726).

- 3.17 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1345).
- 3.2 Fische und Fischerzeugnisse
- 3.21 Verordnung zum Schutze der Gesundheit bei giftverdächtigen Fischfängen vom 21. August 1950 (BAnz. Nr. 170).
- 3.3 Eier und Eiproducte
- 3.31 Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier (AbI. Nr. L 258/1 vom 21. Oktober 1968), geändert durch Verordnung vom 22. April 1969 (AbI. Nr. L 96/2):
- 3.32 Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier (AbI. Nr. 13/13 vom 18. Januar 1969).
- 3.33 Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (BAnz. Nr. 58).
- 3.34 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Januar 1970 (BGBl. I S. 107).
- 3.35 Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1347).
- 3.36 Verordnung über Enteiner vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944).
- 3.37 Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiproducten vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492).
- 3.4 Milch und Milcherzeugnisse
- 3.41 Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).
- 3.42 Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150).
- 3.43 Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 23. Januar 1941 (RGBl. I S. 101).
- 3.44 Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BAnz. Nr. 147).
- 3.45 Butterverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287).
- 3.46 Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (BAnz. Nr. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 241).
- 3.47 Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 1010).
- 3.48 Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 1141).
- 3.49 Verordnung über Frauenmilchsammelstellen vom 15. Oktober 1941 (RGBl. I S. 642).
- 3.5 Speisefette und Zubereitungen
- 3.51 Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 (RGBl. I S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1969 (BGBl. I S. 645).
- 3.52 Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes vom 4. Juli 1897 (RGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 1912 (RGBl. I S. 526).
- 3.53 Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Margarinegesetzes vom 1. Juli 1915 (RGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1951 (BAnz. Nr. 178).
- 3.54 Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (RGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645).
- 3.55 Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 288).
- 3.56 Verordnung über den Fettgehalt der Margarine vom 10. Dezember 1965 (BAnz. Nr. 235).
- 3.57 Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (RGBl. I S. 575).
- 3.58 Verordnung über die Herstellung von Margarine für die Ausfuhr vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 415).
- 3.59 Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (RGBl. I S. 563).
- 4 Alkoholische Getränke, Wasser und Mineralwasser, Tabak und Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände
- 4.1 Alkoholische Getränke
- 4.11 Weingesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893).
- 4.12 Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926).
- 4.13 Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939).
- 4.14 Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951).
- 4.15 Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (RGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).
- 4.16 Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1878).
- 4.17 Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntwein vom 28. Februar 1958, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1969 (BAnz. Nr. 50).
- 4.18 Verordnung über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen, die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind, vom 26. März 1968 (BGBl. I S. 236).
- 4.2 Wasser und Mineralwasser
- 4.21 Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 479).
- 4.22 Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1938 (RGBl. I S. 199).
- 4.3 Tabak und Tabakerzeugnisse
- 4.31 Tabakverordnung vom 19. Dezember 1959 (RGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1963 (BGBl. I S. 158).
- 4.32 Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak vom 12. Mai 1939 (RGBl. I S. 912).
- 4.4 Bedarfsgegenstände
- 4.41 Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (RGBl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).
- 4.42 Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (RGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).
- 4.43 Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (RGBl. I S. 40).

- 4.44 Bekanntmachung betreffend die Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (RGBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1926 (RGBl. I S. 471).
- 4.45 Gesetz betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

II. Landesrecht

- 1 Dienstordnung für Gesundheitsämter — Besonderer Teil vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120).
- 2 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz vom 17. November 1969 (GV. NW. S. 759/ SGV. NW. 7848).
- 3 Back- und Konditoreiwaren-Verordnung — BKV — vom 23. März 1967 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2128).
- 4 Hygiene-Verordnung vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1971 (GV. NW. S. 223/SGV. NW. 7833).
- 5 Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Hygiene-Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörde vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900/SGV. NW. 45).
- 6 Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) vom 16. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239/SGV. NW. 7842).
- 7 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 10. Januar 1969 (GV. NW. S. 105/SGV. NW. 7842).
- 8 Verordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde für den Lebensmittelexport vom 23. September 1959 (GV. NW. S. 144/SGV. NW. 2125).

Anlage 2

**Verzeichnis
der mit den Aufgaben eines chemischen und Lebensmittel-
Untersuchungsamtes für einen bestimmten Einzugsbereich
betrauten Ämter*)**

Regierungsbezirk Aachen:

- 1a) Kreisfreie Stadt: Aachen
Kreise: Erkelenz, Jülich, Monschau, Schleiden
- b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Aachen
51 Aachen, Am Gut Wolf 4
- 2a) Kreise: Aachen, Düren, Selfkantkreis Geilenkirchen-
Heinsberg
- b) Chemisches Untersuchungamt Kreis Aachen
518 Eschweiler, Steinstraße 87

Regierungsbezirk Arnsberg:

- 1a) Kreisfreie Städte: Dortmund, Castrop-Rauxel und
Lünen
- b) Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Dortmund
46 Dortmund, Hövelstraße 8
- 2a) Kreisfreie Städte: Bochum, Witten, Wattenscheid,
Wanne-Eickel, Herne
- b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Bochum
463 Bochum, Freudenbergstraße 41
- 3a) Kreisfreie Städte: Hagen, Iserlohn
Kreise: Ennepet-Ruhr-Kreis, Lüdenscheid und Iserlohn
- b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Hagen
58 Hagen, Pappelstr. 1
- 4a) Kreisfreie Stadt: Hamm
Kreise: Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Soest
und Unna
- b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Hamm
47 Hamm, Nordenwall 25
- 5a) Kreise: Siegen, Olpe und Wittgenstein
- b) Chemisches Untersuchungamt Siegen
59 Siegen, Koblenzer Straße 73

Regierungsbezirk Detmold:

- 1a) Kreisfreie Stadt: Bielefeld
Kreise: Bielefeld, Detmold, Halle (Westf.), Herford,
Lemgo, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück
- b) Städtisches Untersuchungamt Bielefeld
48 Bielefeld, Oststraße 55
- 2a) Kreise: Paderborn, Büren, Höxter, Warburg
- b) Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungamt des
Kreises Paderborn
479 Paderborn, Aldegreverstr. 10–14

Regierungsbezirk Düsseldorf:

- 1a) Kreisfreie Stadt: Düsseldorf
- b) Chemische Untersuchungsanstalt der Landeshauptstadt
Düsseldorf
4 Düsseldorf, Lambertusstraße 1
- 2a) Kreis: Düsseldorf-Mettmann
- b) Chemisches Untersuchungamt des Kreises
Düsseldorf-Mettmann
402 Mettmann, Düsseldorfer Straße 26
- 3a) Kreisfreie Stadt: Duisburg
- b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Duisburg
41 Duisburg, Pulverweg 39

*) a) Einzugsbereiche
b) Untersuchungamt

- 4a) Kreisfreie Stadt: Essen
b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Essen
43 Essen 1, Lichtstr. 3
 - 5a) Kreise: Kempen-Krefeld und Geldern
 - b) Chemisches Untersuchungamt des Kreises
Kempen-Krefeld
4054 Nettetal 2-Kaldenkirchen, Königspfad 7
 - 6a) Kreisfreie Stadt: Krefeld
 - b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Krefeld
415 Krefeld, Steinstraße 97–99
 - 7a) Kreise: Moers, Kleve, Rees und Dinslaken
 - b) Chemisches Untersuchungamt Moers
413 Moers, Goethestraße 1
 - 8a) Kreisfreie Städte: Mönchengladbach, Neuss, Rheydt
Kreis: Grevenbroich
 - b) Gemeinschaftliches Chemisches Untersuchungamt für
die Städte Mönchengladbach, Neuss, Rheydt und den
Kreis Grevenbroich
404 Neuss, Königsstraße 30/32
 - 9a) Kreisfreie Städte: Oberhausen, Mülheim (Ruhr)
 - b) Chemische Untersuchungsanstalt der Stadt Oberhausen
42 Oberhausen, Schwartzstraße 60
 - 10a) Kreisfreie Stadt: Leverkusen
Kreis: Rhein-Wupper-Kreis
 - b) Chemisches Untersuchungamt des Rhein-Wupper-
Kreises
467 Opladen, Düsseldorfer Straße 147
 - 11a) Kreisfreie Stadt: Remscheid
 - b) Chemisches Untersuchungamt der Stadt Remscheid
563 Remscheid, Hastener Straße 15
 - 12a) Kreisfreie Städte: Wuppertal und Solingen
 - b) Gemeinschaftliches chemisches Untersuchungsinstitut
für die Städte Wuppertal und Solingen
56 Wuppertal-Barmen, Sanderstraße 161
- Regierungsbezirk Köln:**
- 1a) Kreisfreie Stadt: Köln
Kreise: Bergheim, Euskirchen, Köln, Rheinisch-
Bergischer Kreis und Oberberg. Kreis
 - b) Institut für Lebensmittel-, Wasser- und Luft-
untersuchungen
5 Köln, Eifelwall 7
 - 2a) Kreisfreie Stadt: Bonn
Kreis: Rhein-Sieg-Kreis
 - b) Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungamt der
Stadt Bonn
53 Bonn, Immenburgstraße 20
- Regierungsbezirk Münster:**
- 1a) Kreisfreie Stadt: Münster
Kreise: Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüding-
hausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und
Warendorf
 - b) Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungamt des
Landes Nordrhein-Westfalen
44 Münster, Sperlichstraße 19
 - 2a) Kreisfreie Städte: Gelsenkirchen, Bocholt
 - b) Amtliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt
(Institut für Lebensmittelchemie)
465 Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 4
 - 3a) Kreisfreie Städte: Recklinghausen, Bottrop, Gladbeck
Kreis: Recklinghausen
 - b) Chemisches Untersuchungamt Recklinghausen
435 Recklinghausen, Paulusstraße 45

Anlage 3

**Verzeichnis
der mit den Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes
für einen bestimmten Einzugsbereich betrauten Institute
und Einrichtungen*)**

Regierungsbezirk Aachen:

- 1a) Kreise: Aachen, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Schleiden
- b) Medizinaluntersuchungsstelle Eschweiler, Hygiene-Institut Dr. Berg
518 Eschweiler, Parkstraße 2
- 2a) Kreisfreie Stadt: Aachen
- b) Institut für medizinische Mikrobiologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
51 Aachen, Goethestraße 27–29

Regierungsbezirk Arnsberg:

- 1a) Kreisfreie Stadt: Dortmund
- b) Hygiene-Institut, Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Dortmund
46 Dortmund, Hövelstraße 8
- 2a) Kreisfreie Stadt: Bochum
- b) Bakteriologisch-Serologisches Institut, Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Bochum
463 Bochum, Westring 28 und 30
- 3a) Kreise: Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Lüdenscheid, Olpe, Siegen, Soest, Ennepe-Ruhr, Unna, Wittgenstein
Kreisfreie Städte: Castrop-Rauxel, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten
- b) Hygiene-Institut des Ruhrgebiets zu Gelsenkirchen mit Zweigstellen in Menden, Siegen und Hellersen
465 Gelsenkirchen, Rotthauser Straße 19

Regierungsbezirk Detmold:

- 1a) Kreise: Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück
Kreisfreie Stadt: Bielefeld
- b) Hygienisch-Bakteriologisches Institut, Medizinaluntersuchungsamt
48 Bielefeld, Jacobus-Kirchplatz 3
- 2a) Kreise: Herford, Lübbecke
- b) Medizinaluntersuchungsstelle Herford
Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik Dr. Krone
49 Herford, Lübbertorwall 18

Regierungsbezirk Düsseldorf

- 1a) Kreise: Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Rhein-Wupper-Kreis
Kreisfreie Städte: Leverkusen, Solingen
- b) Hygienisch-Bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“
4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70
- 2a) Kreisfreie Städte: Düsseldorf, Neuss
- b) Institut für Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf

*) a) Einzugsbereiche
b) Institute und Einrichtungen

- 3a) Kreis: Dinslaken
Kreisfreie Stadt: Duisburg
- b) Bakteriologisch-Serologisches Institut der Stadt Duisburg
41 Duisburg, Pulverweg 39

- 4a) Kreis: Kempen-Krefeld
Kreisfreie Städte: Krefeld, Rheydt, Mönchengladbach
- b) Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Krefeld, Städt. Krankenanstalten
415 Krefeld, Marianne-Rhodius-Straße 20

- 5a) Kreise: Moers, Kleve, Geldern, Rees
- b) Bakteriologisches Untersuchungsamt Moers
413 Moers, Goethestraße 1
- 6a) Kreisfreie Städte: Essen, Mülheim (Ruhr)
- b) Institut für medizinische Mikrobiologie des Klinikums Essen

- 7a) Kreisfreie Städte: Wuppertal, Remscheid
- b) Hygienisch-Bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal, Städt. Krankenanstalten
56 Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 29
- 8a) Kreisfreie Stadt: Oberhausen
- b) Hygiene-Institut des Ruhrgebiets zu Gelsenkirchen
465 Gelsenkirchen, Rotthauser Straße 19

Regierungsbezirk Köln:

- 1a) Kreis: Köln
Kreisfreie Stadt: Köln
- b) Hygiene-Institut der Universität Köln
5 Köln-Lindenthal, Fürst-Pückler-Straße 56
- 2a) Kreise: Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
Kreisfreie Stadt: Bonn
- b) Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn
53 Bonn-Venusberg
- 3a) Kreise: Bergheim, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
- b) Hygienisch-Bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“
4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70

Regierungsbezirk Münster:

- 1a) Kreise: Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Tecklenburg, Warendorf
Kreisfreie Städte: Bocholt, Münster
- b) Hygienisch-Bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Westfalen“
44 Münster, Sperlichstraße 17
- 2a) Kreis: Steinfurt
- b) Hygiene-Institut der Universität Münster
44 Münster (Westf.), Westring 10
- 3a) Kreis: Recklinghausen
Kreisfreie Städte: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen
- b) Hygiene-Institut des Ruhrgebiets zu Gelsenkirchen
465 Gelsenkirchen, Rotthauser Straße 19

Anlage 4

**Verzeichnis
der Staatl. Veterinäruntersuchungsämter und ihre Einzugs-
bereiche**

Regierungsbezirk Aachen:

- a) Alle Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Aachen
- b) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld
415 Krefeld, Deutscher Ring 100

Regierungsbezirk Arnsberg:

- a) Alle Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Arnsberg
- b) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg
577 Arnsberg, Zur Taubeneiche 10-12

Regierungsbezirk Detmold:

- a) Alle Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Detmold
- b) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold
493 Detmold, Berliner Allee 1

Regierungsbezirk Düsseldorf:

- a) Alle Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Düsseldorf
- b) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld
415 Krefeld, Deutscher Ring 100

Regierungsbezirk Köln:

- a) Alle Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Köln
- b) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld
415 Krefeld, Deutscher Ring 100

Regierungsbezirk Münster:

- a) Alle Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Münster
- b) Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster
44 Münster (Westf.), Von-Eßmarch-Straße 12

*) a) Einzugsbereiche
b) Untersuchungsamt

Anlage 5**Empfangsbescheinigung**

Aus den Verkaufs — Arbeits — Lagerräumen*) des

in

Kreis oder kreisfreie Stadt

habe ich heute eine Probe

von Inhalt, im Gewicht von g zum Preise von DM gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 — RGBI. I S. 17 — in seiner jeweils gültigen Fassung zum Zwecke der Untersuchung entnommen.

Probe und Gegenprobe habe ich heute mit DM bezahlt*) — hat der Kreis/kreisfreie Stadt zu zahlen*).

(Ort)

(Datum)

Unterschrift des Betriebsinhabers
oder Vertreters

(Unterschrift)

(Dienstbezeichnung)

(Wohnort)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Niederschrift über die Entnahme von Proben**Dienstbehörde:**

Namen und Dienstsitz des Beamten, der die Probe entnommen hat:

1. Grund der Probeentnahme:
2. Nummer der Probe:
3. Zeitpunkt und Örtlichkeit der Probeentnahme
(Jahr, Tag, Stunde, Geschäftslokal):
4. Bezeichnung des Betriebes:
5. Ort der Niederlassung:
6. Name und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters:
7. Bezeichnung der Ware
(Angabe, ob aus unversehrter Originalpackung oder aus offenem Behälter entnommen):
8. Art der Verpackung:
9. Vorhandene Menge der Ware:
10. Lagerzeit der Probe in dem Betrieb, soweit angebar:
11. Einkaufs- und Verkaufspreis der Ware:
12. Bezugsquelle der Ware
(Dabei ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung die Ware geliefert wurde):
13. Sonstige Bemerkungen:

I.*.) Bestätigung über die Probeentnahme wurde mir ausgestellt.

Gegenprobe wurde — nicht —*) zurückgelassen.

II.*.) Als Entschädigung für die Probe und Gegenprobe*) erhielt ich DM Dpf.

Verplombte Zweitprobe wurde — nicht*) zurückgelassen.

Ich verzichte auf Entschädigung für die Probe.

Dem Betriebsinhaber, seinem Beauftragten, habe ich die Eröffnungen gem. Nr. 7.4 des RdErl. vom 23. 11. 1971 MBl. NW. S. 2092/SMBI. NW. 2125 gemacht.

Der Betriebsinhaber will die Gegenprobe untersuchen lassen durch

.....

Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Beauftragten

.....

Unterschrift des probenehmenden Bediensteten

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Niederschrift über die Entnahme von Proben
 (Bei Reihenuntersuchungen)

Grund der Probe-entnahme	Nr. der Probe	Zeitpunkt und Örtlich-keit der Probe-entnahme (Jahr, Tag, Stunde, Geschäfts-lokal)	Bezeich-nung des Betriebes	Name und Wohnort des Betriebs-inhabers oder seines Stell-vertreters	Vor-han-dene Menge der Ware	Einkaufs-u. Verkaufs-preis der Ware	Bezugs-quelle der Ware(Dabei ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung die Ware geliefert wurde)	Bemer-kungen	Dpf			
									1	2	3	4

I. *) Bestätigung über die Probenentnahme wurde mir ausgestellt.

II. *) Als Entschädigung für die Probe und Gegenprobe*) erhält ich

..... DM

Unterschrift des Betriebsinhabers
oder seines Stellvertreters

Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde verzichtet^{**})
Gegenprobe wurde zurückge-lassen^{**})

Dem Betriebsinhaber, dem Stellvertreter des Betriebsin-habers, habe ich die Eröffnun-gen gem. Nr. 7.4 des RdErl. vom 23. 11. 1971 gemacht.
Der Betriebsinhaber will die Gegenprobe untersuchen lassen durch

.....
Unterschrift des probennehmenden Bediensteten

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 8**Hinweise****für das Verfahren der Probeentnahme sowie über die Art, Menge und Verpackung der zu entnehmenden Proben**

1 Proben von verpackten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen zur Abgabe an den Endverbraucher (Originalpackungen und Originalbehältnisse)

1.1 Von verpackten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, sind im allgemeinen die Originalpackungen zu entnehmen. Soweit die verpackten Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände in größeren Einheiten, z. B. Familien- oder Haushaltspackungen, in den Verkehr gebracht werden, genügt in der Regel die Entnahme einer Packung zum Zweck der Untersuchung.

2 Proben von unverpackten oder losen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen kleinerer Warenvorräte

2.1 Proben von flüssigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

2.1.1 Die Proben sind in geeigneten Behältnissen — möglichst aus hellem Glas oder durchsichtigem hellem Kunststoff — einzufüllen. Steinkrüge, ferner farbige Wein- oder Mineralwasserflaschen sind zur Einfüllung nicht geeignet. Die Behältnisse sind vorher gründlich zu reinigen und dann vollständig zu trocknen. Nach der Füllung sind die Behältnisse fest zu verschließen. Zum Verschluß dürfen nur neue, gründlich gereinigte Korken oder Kunststoffverschlüsse verwendet werden. Flaschen aus Glas sind in Holzkistchen mit entsprechender Einlage von Stroh, Holzwolle, Kunststoff oder in Drahtkörben, die mit Fächern für Flaschen versehen sind, bruchsicher zu verpacken. Die Packung ist ggf. mit der Aufschrift „Vorsicht Glas“ zu versehen.

2.2 Proben von halbflüssigen und festen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

2.2.1 Die halbflüssigen Proben sind in vollkommen reine, gut verschließbare Behältnisse, wie Steingut-, Porzellan-, Glastöpfe, -büchsen oder Kunststoffbehältnisse zu füllen. Die Behältnisse müssen nach dem Einfüllen der Probe so verschlossen werden, daß der Inhalt nicht verlorengehen, nicht auslaufen und sich auch nicht mit anderen Stoffen vermischen kann.

3 Menge der Proben

3.1 Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind im allgemeinen in den in Anlage 9 angegebenen Mindestmengen zu entnehmen. Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Originalpackungen, deren Inhalt nicht mehr als 1 kg beträgt, ist die Originalpackung zu entnehmen, in besonderen Fällen auch eine Originalpackung über 1 kg. Wenn eine Originalpackung, die zur Untersuchung benötigte Mindestmenge nicht enthält, sind mehrere Packungen in der erforderlichen Zahl zu entnehmen. Bei Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, die mehreren Untersuchungsämtern bzw. -stellen zugeführt werden sollen, sind entsprechend größere Mengen zu entnehmen. In Zweifelsfällen hat sich die zu entnehmende Menge nach den Weisungen der Sachverständigen zu richten.

3.2 Bei Beschwerden seitens der Verbraucher und bei besonderem Verdacht usw. muß sich die Probemenge nach der Lage des betreffenden Falles richten.

3.3 Soweit die Stoffe in einer farbigen Sonderpackung feilgehalten werden, sollen sie in dieser Packung mit unverehrtem Aufdruck versandt werden.

3.4 Sollte eine Untersuchungsamt zur Ausführung einer Untersuchung größere Mengen der Untersuchungsproben als in Anlage 9 angegeben bedürfen, so sind die benötigten Mengen auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

4 Proben von unverpackten oder losen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen uneinheitlicher Stoffe aus großen Lagerbeständen

4.1 Werden feinkörnige, mehlartige oder ähnliche Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände lose oder unverpackt in Lagerräumen, Hallen, Schuppen oder dgl. gelagert, so kann damit gerechnet werden, daß die Waren uneinheitlich zusammengesetzt sind. Die kleineren oder schwereren Teile, wie z. B. Sand, Erde, kleine Unkrautarten, setzen sich meist am Boden ab. Zur Erzielung einer Durchschnittsprobe sind daher die einzelnen Schichten zu berücksichtigen. Zweckmäßigerverweise werden daher 2 bis 3 kg als Probe von verschiedenen Lagerstellen, und zwar bei Mengen bis zu

- 2 t an mindestens 5 Stellen
- 5 t an mindestens 10 Stellen
- über 5 t an mindestens 20 Stellen entnommen.

4.2 Werden die unter Nummer 4.1 genannten Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände in Kisten, Säcken, Fässern oder dgl. gelagert, so werden in der Regel folgende Teilproben bei einer Partie

- bis zu 10 Packstücken aus jedem Packstück
- bis zu 25 Packstücken aus mindestens 10 Packstücken
- bis zu 50 Packstücken aus mindestens 15 Packstücken
- bis zu 100 Packstücken aus mindestens 20 Packstücken
- bis zu 150 Packstücken aus mindestens 25 Packstücken
- bis zu 300 Packstücken aus mindestens 30 Packstücken
- über 300 Packstücken aus je 50 Packstücken entnommen.

4.3 Die Probeentnahme von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen sollte am zweckmäßigsten mit Hilfe von Probestechern, die es in verschiedener Bauart gibt, erfolgen.

5 Probeentnahme unverpackter oder loser flüssiger Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände

5.1 Bei Flüssigkeiten ist im allgemeinen die Probeentnahme nicht so kompliziert wie bei festen Stoffen. Vor der Probeentnahme ist eine Durchmischung erforderlich, die bei großen Behältern (Tanks) am besten unter Verwendung von Rührern (ggf. Motorrührern) erfolgt. Befinden sich die Flüssigkeiten in Fässern, gelingt das Vermischen durch mehrmaliges Rollen der Behältnisse. Befindet sich die Flüssigkeit in Kannen, so wird der Inhalt durch Auf- und Abwärtsröhren vermischt. Bei kleineren Flüssigkeitsmengen in Flaschen genügt mehrmaliges Umschütteln.

5.2 Die Probeentnahme bei Flüssigkeiten erfolgt entweder mit Schöpföffeln oder mit Steckhebern, wenn keine anderen Möglichkeiten (z. B. Ausgießen) gegeben sind.

5.3 Bei der Probeentnahme von Flüssigkeiten, die sich aus bestimmten Gründen nicht durchmischen lassen, müssen die Proben aus verschiedenen Schichten entnommen werden.

6 Probeentnahme von Obst und Gemüse

6.1 Die Probeentnahme von Obst und Gemüse ist sehr schwierig, weil die Zusammensetzung der Inhaltsbestandteile dieser Lebensmittel bekanntlich sehr schwanken kann. Die Menge der Probe hängt daher hier ganz besonders von der Größe der Einzelstücke des betreffenden Obstes oder Gemüses ab. Von großen Einzelstücken, wie Kohlköpfen, Rüben oder dgl. entnimmt man zweckmäßig Hälften, Viertel oder noch kleinere Teilstücke, die zu einer Probe vereinigt werden.

7 Proben von unverpackten oder losen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen uneinheitlicher Stoffe aus Schiffs- und Wagenladungen

7.1 Bei einem relativ großen Vorrat (Schiffsladung, Eisenbahngüte, Lastkraftwagen) eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes, der vermutlich uneinheitlich zusammengesetzt ist, bzw. zur Entmischung neigt, ist es

erforderlich, von den verschiedensten Lagerstellen (bzw. Lagerbehältnissen) Proben (Durchschnittsproben) zu entnehmen. Dies ist erforderlich, um auf die durchschnittliche Beschaffenheit des Gesamtbestandes der Ware schließen zu können.

- 7.2 Es empfiehlt sich, die Probe nach Möglichkeit gleich bei der Entladung in einer Weise zu ziehen, daß in regelmäßigen Abständen annähernd große Teilmengen aus der fließenden oder aus Apparaten (z. B. Greifer) fallenden Ware entnommen werden; z. B. auf etwa 3 bis 5 t zwischen 2 und 3 kg. Bei Handentladung wird die Menge (2 bis 3 kg) aus jedem 5., 10. oder 20. Schubkarren — oder Schaufelinhalt — entnommen.
- 7.3 Die Teilmengen werden in Säcken, Kisten oder dgl. gesammelt, nach beendeter Probenziehung auf einer ebenen sauberen Fläche geleert und durchgemischt (z. B. mit einer Schaufel) und in einer quadratischen Schicht ausgebreitet. Hierbei ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der gröberen und feineren Bestandteile anzustreben.
- 7.4 Die quadratische Schicht wird diagonal in 4 gleiche Teile zerlegt. Zwei gegenüberliegende Teile werden mit dem zugehörigen Staub verworfen.
- 7.5 Die beiden anderen Viertel werden wieder miteinander vermischt. In der Mischung etwa verbleibende große Stücke werden mit einem Hammer oder maschinell (z. B. mit einer Schlagholzmühle) bis auf Walnußgröße zerkleinert.
- 7.6 Die Mischung wird dann in gleicher Weise wie in Nummer 7.5 beschrieben, geteilt. Diese Aufteilung wird so lange fortgesetzt, bis eine Probe von etwa 5 kg übrigbleibt. Die so erhaltene Durchschnittsprobe wird für die Hinterlassung einer Gegenprobe (s. Nummer 7 d. Erlasses) noch einmal geteilt.
- 7.7 Das Vorgehen, wie in Nummer 7.1 bis 7.6 dieser Anlage beschrieben, ist nur dann gerechtfertigt, wenn nach Art und Mindestmenge, in denen die betreffenden Waren an Dritte abgegeben oder verkauft werden, davon ausgegangen werden kann, daß die Abnehmer die Ware in ihrer durchschnittlichen Beschaffenheit geliefert bekommen. Diese durchschnittliche Beschaffenheit muß

sich bei ordnungsgemäßer Mischung entweder bei dem Verkäufer bzw. Anbieter oder beim Käufer vor der Weitergabe an andere nach den redlichen Handelsbräuchen erzielen lassen.

8 Probeentnahme für mikrobiologische Untersuchungen

- 8.1 Die Probeentnahme für mikrobiologische Untersuchungen muß unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine Verunreinigung der Probe mit Mikroorganismen durch die Probeentnahme und den Transport bis zur Untersuchung ausschließen. Die Entnahme der Probe hat unter sterilen Bedingungen zu erfolgen. Für die Proben sind sterile Behältnisse oder sonstiges geeignetes steriles Verpackungsmaterial zu verwenden. Der Transport ist unter ausreichender Kühlung vorzunehmen.
- 8.2 Mit besonderer Sorgfalt muß die Probeentnahme für mikrobiologische Untersuchungen von flüssigen oder halbfesten Waren, z. B. Marmelade, Wein, Wasser, Speiseeis, Milch usw., vorgenommen werden, wenn diese aus Leitungen oder größeren Behältnissen zu entnehmen sind.

9 Bei der Entnahme von unverpackten Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist sorgfältig auf vorhandene Kennzeichnung, Hinweise auf eine besondere Beschaffenheit, z. B. Kenntlichmachung von Fremdstoffen usw., zu achten. Diese und etwaige Deklarationen auf den Entnahmehräumen sind schriftlich festzuhalten.

10 Versand von Proben

- 10.1 Es ist zweckmäßig, wenn sich die Kreisordnungsbehörden für den regelmäßigen Versand der planmäßigen Proben geeignete, versperrbare, mit Einsätzen und Schieberdeckeln versehene Kistchen anfertigen lassen, zu deren Schloß (am besten Vorhangeschloß) sowohl die Kreisordnungsbehörde als auch die Untersuchungsbüro einen Schlüssel besitzen. Der Schieberdeckel soll umkehrbar sein. Auf seiner einen Seite ist die Anschrift des Untersuchungsbüros, auf der anderen jene der Kreisordnungsbehörde anzubringen. Die Sachverständigen können weitere Anregungen über die Art der zu beschaffenden Kisten geben.

Übersicht

über die Art und Menge der Proben, die von den einzelnen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu entnehmen sind

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Aromastoffe		
a) Backaroma, Limonaden- und Likörgrundstoffe	5 kl. Fläschchen oder 50 g	
b) reine äther. Öle	5 g	
Backaroma s. Aromastoffe		
Backhilfsmittel		
a) Backcreme, Gelees, Füllmassen	100 g	
b) Malzmehl, Lecithinbackmittel, Teigsäuerungsmittel u. ähnl.	250 g	
c) Hefe	50 g	
d) Trennmittel (Trennöle, Trennemulsion, Streumehl)	100 g	
Backpulver u. Triebmittel anderer Art (z. B. Pottasche)	5 Päckch. oder 50 g	
Backwaren		
a) Brot	500 g	
b) Frischbackwaren (Kuchen, Torten, Feingebäck)	250 g	
c) Dauerbackwaren (Kekse, Lebkuchen, Zwieback u. ähnl.)	250 g	
Bedarfsgegenstände im Sinne d. § 2 LmG		
a) Eß-, Trink- und Kochgeschirre, auch Meßgefäße u. Metallgegenstände (z. B. Bier- u. Milch- leitung, Bierdeckel, Lötzinn u. dgl.)	1 Stück oder 100 g	
b) kosmetische Mittel; auch Seifen und Zahnpasten	1 Stück	
c) Spielwaren, auch Farbstifte u. Malkästen	1 Stück	
d) Tapeten, Buntpapier	$\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ qm	
e) Farben (z. B. Mauerfarben) vgl. auch „Farben“ f. Lebensm.)	50 g	
f) Bekleidungsgegenstände (Kleidungsstoffe u. sonst. Gespinste)	20 g	
g) Kunststoffbehälter u. -schläuche, Kunststoff-Folie u. dgl.	1 Stück oder 50—100 g	

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Beerenweine s. unter „Weine“		
Biere	2 Flaschen zu 0,33 l oder 1 Flasche zu 0,5 l	
Bohnen s. Hülsenfrüchte		
Bonbons	125 g	
Bowle	0,7 l	
Branntwein	0,35 l	in bes. Fällen 0,7 l
Buchweizen	250 g	
Butter	250 g	
Citronat	100 g	
Dauerbackwaren vgl. bei den betr. Lebensmitteln		
Diätetische Lebensmittel	250 g oder $\frac{1}{4}$ l	
Dörrgemüse s. Gemüse u. Gemüsekonserven		
Dörrobst s. Obst u. Obsterzeugnisse		
Eierdauerwaren (z. B. Gefrierei, Trockenei, getr. Eiklar)	100 g	
Eier (frisch u. haltbar gemacht, z. B. Kälkeier)	6 Stück	je nach Fall mehr
Erdnüsse (Erdnußkerne)	100–250 g	
Erbsen s. Hülsenfrüchte		
Erfrischungsgetränke alkoholfrei	1 Flasche zu $\frac{1}{2}$ l 2 Flaschen zu $\frac{1}{4}$ l oder $\frac{1}{5}$ l	
Ersatzgewürze	20–50 g	
Essig	$\frac{1}{2}$ l	
Essigessenz	50 g	
Farben f. Lebensmittel (Speisefarben, Konditorei- u. Limonadefarben)	20–50 g	
Fette (Speisefette wie Butterschmalz, Kokosfett, Kunstspeisefett, Margarine, Rinderfett, Schweinefett)	250 g	
Feigenkaffee s. Kaffee		
Fertiggerichte	1 Packung	
Fettglasur	100 g	
Fische und Fischwaren:		
a) frische Fische		
b) Räucherfisch, Trockenfisch, Salzfisch		1 Fisch, jedoch mind. 250 g
c) Fischhalb- u. Dauerkonserven	125 g	
d) Fischzubereitungen (z. B. Kaviar, Sardellenpaste, Heringssalat)	50–250 g je nach Art	Vorfolgsproben: bei Heringssalat u. ähnl. Erzeugnissen zur Feststellung d. Bestandteile: 1 kg

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Fleisch und Fleischwaren, auch Pökelfleisch	300 g	
Fleischbrühwürfel	10 Stück	
Fleischbrüthersatzwürfel	10 Stück	
Fleischbrühpasten	100 g	
Fleischkonserven	250 g	
Fleischextrakt	50 g	
Fleischsalat, auch Ochsenmaulsalat	250 g	
Flüssigei	100 g	bei Verfolgsproben zur Feststellung d. einzelnen Bestandteile: 1 kg f. d. mikrobiologische Prüfung gesonderte Entnahme unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln
Folien aus Kunststoff s. Bedarfsgegenstände		
Frischerhaltungsmittel (einschl. Konserven- u. Pökelsalz)	20–100 g je nach Art	
Frischgemüse s. Gemüse		
Frischobst s. Obst		
Fritürefette	250 g	
Fruchtsaftgetränke	1 Flasche zu $\frac{1}{2}$ l 2 Flaschen zu $\frac{1}{4}$ l oder zu $\frac{1}{5}$ l	nach Möglichkeit ist eine weitere Probe vom Frischfett zu entnehmen
Fruchtsäfte u. Sirupe, Fruchtnektare	Flasche zu $\frac{1}{4}$ l oder 250 g	
Gefriererei s. Eierdauerwaren		
Gemüse u. Gemüsekonserven		
a) Frischgemüse	500 g	
für Pestiziduntersuchungen:		
Erbsen, Bohnen, Rosenkohl, Spinat u. ä.	1 kg	
Gewürzgurken, Zwiebeln, Möhren, Tomaten u. ä.	40 Stück	
Kartoffeln, Kopfsalat	20 Stück	
Kopfkohl, Schlangengurken, Rüben, Sellerie	10 Stück	
b) Gemüsedauerwaren in Dosen	500 g	
c) Dörrgemüse (z. B. Julienne)	125 g	
d) Sauergemüse (Sauerkraut), saure Gurken	500 g	
e) Tiefgefriergemüse	500 g	
f) Tomatenmark	250 g	
Gewürze, Ersatzgewürze, Gewürzpräparate	3 Originalpack., mind. 30 g	
Grieß	250 g	
Grünkern	250 g	

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Hackfleisch	250 g	
Haferflocken	250 g	
Hefe (Preßhefe) s. Backhilfsmittel		
Hirse	250 g	
Honig	250 g	
Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen usw.)	250 g	
 Käse		
a) Weichkäse	250 g	
b) Hartkäse	125 g	
 Kaffee		
a) Bohnenkaffee	125 g	
b) Getreidekaffee (auch Malzkaffee)	125 g	
c) Kaffee-Ersatz	125 g	
d) Kaffee-Zusatz (z. B. Zichorie u. Feigenkaffee)	125 g	
e) Kaffee-Extrakt-Pulver	50 g	
f) Kaffee-Ersatz-Extrakt pulver	50 g	
 Kakao	125 g	
Kakaobutter	125 g	
Kakaohaltige Instantpulver	125 g	
Kaugummi	20 Stück	
Kindermehl	250 g	
Kochsalz	125 g	
Konserven s. diese bei den betr. Lebensmitteln		
Konservensalze	100 g	
Konservierungsmittel	20—100 g je nach Art	
Kräutertee	50 g	
 Krebstiere u. Weichtiere		
a) frisch	2—4 Stück	
b) Zubereitungen	250 g	
 Kunsthonig	250 g	
Kunststoffgegenst. u. -folien s. Bedarfsgegenstände		
Kutterhilfsmittel u. ähnl. Erzeugnisse	100 g	
 Liköre	0,35 l	in besond. Fällen 0,7 l
Likörgrundstoffe s. Aromastoffe		
Limonaden (Brauselimonaden)		wie alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Limonadengrundstoffe s. Aromastoffe		
Limonadenpulver u. -würfel	5 Packg.	
Linsen s. Hülsenfrüchte		

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Malzextrakt, Malzsirup	250 g	
Malzkaffee s. Kaffee		
Mayonnaise	200 g	
Mandelkerne	250 g	
Marzipan und Marzipanrohmasse	100 g	
Medizinaltee s. Tee		
Meerrettich		
a) frisch		
b) Zubereitungen	100 g	
Mehle		
a) gewöhnliche	250 g	
b) Kindermehle	250 g	
c) Streumehle	100 g	
Milch (auch Marken-, Vorzugs-, homogenisierte u. erhitzte Milch)	1/2 l	für mikrobiolog. Untersuchungen sind bei loser Milch entsprechende Vorsichtsmaßregeln zu beachten.
Milcherzeugnisse		
a) sterilisierte Milch	1/2 l	
b) kondensierte Milch	150 g	
c) Buttermilch, Magermilch, Molke	1/2 l	
d) Trockenmilch, Blockmilch, Trockensahne, Blocksahne	100 g	
e) Sauermilch (Joghurt, Kefir u. ähnl., auch m. Zusätzen)	200 g	
f) Sahne (auch saure und Schlagsahne)	100 g	
g) Käse s. unter K.		
h) Butter s. unter B		
Milchzucker	100 g	
Mineralwasser, auch Tafelwasser	1/2 l	
Muscheln	50 g	
Nüsse s. Obst und Obsterzeugnisse		
Nußkerne	100 g	
Obsthälberzeugnisse (Obstpulpe, -mark, -pektin)	250 g	
Obstweine s. unter „Weine“		
Ochsenmaulsalat s. Fleischsalat		
Obst und Obsterzeugnisse		
a) Frischobst	500 g	
für Pestiziduntersuchungen:		
Beerenobst, Kirschen, Pflaumen u. ä.	1 kg	
Äpfel, Birnen u. ä.	20 Stück	

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
b) Mandel- u. Nußkerne	100 g	
c) Walnüsse in der Schale	1 kg	
d) sonstige Nüsse in der Schale	500 g	
e) Marmeladen, Muse, Konfitüren, Gelees, Obstkraut	450 g	
f) Dörrrobst	125 g	
g) Obstkonserven in Dosen	1 Dose	
h) Tiefgefrierobst	500 g	
Öle (Speiseöle, Salatöle wie Erdnuß-, Oliven-, Sesamöl usw.)	100 g	
Öle, ätherische	5 g	
Orangeat	100 g	
Paniermehl	100 g	
Persipan und -rohmasse	100 g	
Pilze		
a) frisch	500 g	
b) Salzware	100 g	
Pökelfleisch	250 g	
Pökelsalze s. Frischerhaltungsmittel		
Pommes frites	300 g	bei Nachproben wegen mangelhafter Beschaffenheit d. Rohware bis 5 kg d. Rohware
Puddingpulver	100 g	
Punschessenzen	1/4 l	
Reis	250 g	
Rohr-, Rübenzucker s. Zucker		
Rollgerste	250 g	
Rübensaft, Rübensorup, Rübenkraut	250 g	
Sago	250 g	
Säuglingsnahrung	250 g	
Schokolade	100 g	
Schokoladenpulver	125 g	{ in besonderen Fällen 200–300 g
Schokoladenwaren	200 g	
Senf	100 g	
Soßen	125 g	

Gegenstand	Menge	Bemerkungen-
Speiseeis (Gefrorenes)	125 g	f. d. mikrobiologische Prüfung gesonderte Entnahme unter Beachtung d. notwendigen Vorsichtsmaßregeln
Speiseeispulver	50 g	
Spirituosen (Trinkbranntweine)		
a) Branntweine		
b) Liköre	0,35 l	in besonderen Fällen 0,7 l
Stärkemehle, Quellstärke, Stärkekleister	100 g	
Stärkezucker u. -sirup s. Zucker		
Streumehle s. Mehle		
Süßstoffe, künstliche	10 g	
Suppen, kochfertig	100 g	
Suppenwürze, auch Würzsoßen u. ähnl. Erzeugnisse	100 g	
Tabak (Rauchtabak, Schnupf-, Kautabak)	50 g	
Tafelwasser s. Mineralwasser		
Tee (schwarzer u. grüner), sonst. Tee einschl. Medizinaltee	50 g	
Teigwaren	250 g	
Trockenei s. Eierdauerwaren		
Trockenpilze	50 g	
Tunken	100 g	
Vanillezucker	5 Päckch.	
Wasser		
für einfache Trinkwasseruntersuchungen	2 l	f. mikrobiologische Untersuchung $\frac{1}{4}$ l in steril. Flasche
für eingehendere Untersuchungen	6–10 l	
Weine, auch Beeren-, Obst- und Wermutweine	0,7 l	in bes. Fällen 2×0,7 l
Würzsoßen	100 g	
Wurstwaren, Wurst, auch Leberkäse	300 g	
Wursthüllen	50 g	
Zichorie s. Kaffee-Zusatz		
Zigarren	5 Stück	
Zigaretten	20 Stück	
Zucker und Zuckerwaren:		
a) Rohr-, Rübenzucker	125 g	
b) Stärkezucker und -sirup	125 g	
c) sonstige Zuckerwaren	125 g	bei Milch- und Sahnewaren 500 g
d) Milchzucker	125 g	

Anlage 10

Nur ausfüllen, wenn der
Beutel zur Verpackung eines
Teiles der Probe dient, der
am Ort der Entnahme zurück-
gelassen wird.

Gegenprobe

gem. § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17)
in seiner jetzt gültigen Fassung

Tag der Entnahme

Bezeichnung der entnommenen Probe

Menge der entnommenen Probe

Verkäufer oder Besitzer

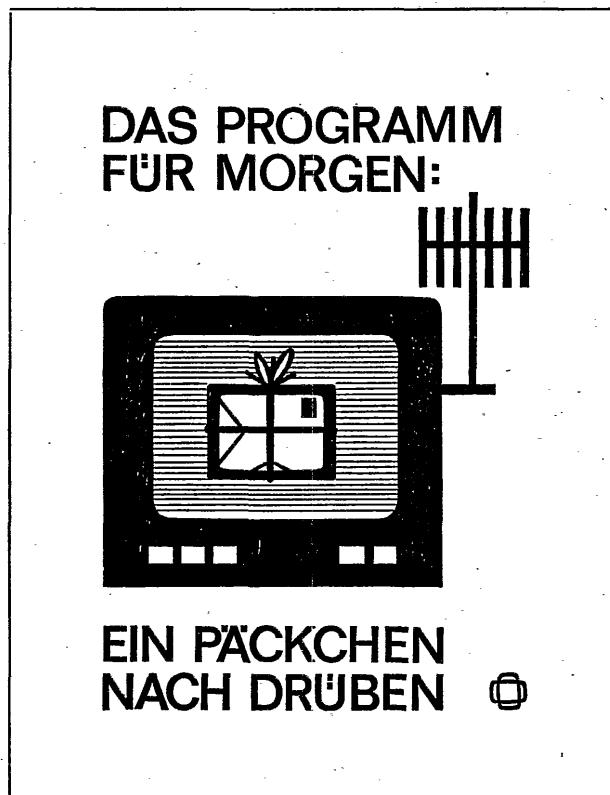
.....
(Unterschrift d. entnehmenden Beamten)

Siegel

Wer an dieser Probe
eine Veränderung
vornimmt, macht sich
einer strafbaren
Handlung schuldig.

Die zur Aufnahme der Gegenprobe bestimmten, mit breitem Boden versehenen Beutel ver-
schiedener Größen tragen auf der einen Seite linksobenstehenden Aufdruck.

Die Beutel müssen am offenen Ende mit 2 Reihen von je 3 Löchern zum Verschnüren und
Verschließen versehen sein.



Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.